



## Satzung der Stadt Glinde über die Benutzung der Einrichtung „Offene Ganztagschule in der Grundschule Wiesenfeld“

(Zusammenfassung aller Änderungen für die Bereitstellung im Internet)

### § 1 Allgemeines

Die Stadt Glinde ist Träger der Offenen Ganztagschule in der Grundschule Wiesenfeld. Die Aufgabe der Offenen Ganztagschule ist die Förderung der altersgerechten Entwicklung von Kindern über die tägliche Schulzeit hinaus mit dem Ziel der Zusammenführung von Bildung, Erziehung und Betreuung.

### § 2 Aufzunehmender Personenkreis

Die Offene Ganztagschule ist für die Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4 der Grundschule Wiesenfeld eingerichtet.

### § 3 Ganztagsangebot an Schultagen

(1) Das Angebot der Offenen Ganztagschule erfolgt an Unterrichtstagen von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 16.00 Uhr in der unterrichtsfreien Zeit.

Folgende Angebote können gewählt werden:

- a) Frühbetreuung  
7.00 – 8.00 Uhr  
sowie  
Mittagsbetreuung  
mit Mittagessen  
12.00 – 14.00 Uhr (1. und 2. Klassen)
- b) Frühbetreuung  
7.00 – 8.00 Uhr  
sowie  
Mittagsbetreuung  
mit Mittagessen  
13.00 – 14.00 Uhr (3. und 4. Klassen)
- c) Frühbetreuung  
7.00 – 8.00 Uhr
- d) Mittags-/Nachmittagsbetreuung  
mit Mittagessen  
1. und 2. Klassen  
12.00 – 16.00 Uhr
- e) Mittags-/Nachmittagsbetreuung  
mit Mittagessen  
3. und 4. Klassen  
13.00 – 16.00 Uhr

(2) Während schulfreier Zeiten findet kein Betrieb der Offenen Ganztagschule statt. Hierzu gehören auch bewegliche Ferientage. § 4 bleibt unberührt.

(3)

### § 4 Ganztagsangebot in den Ferien

- (1) Während der durch das Land Schleswig-Holstein bestimmten Ferienzeiten und während der beweglichen Ferientage findet eine Ferienbetreuung der Offenen Ganztagschule statt. An gesetzlichen Feiertagen findet keine Betreuung statt.
- (2) Das Angebot findet nur statt, wenn mindestens 10 Schüler/innen verbindlich angemeldet werden.
- (3) Die Ferienbetreuung findet in folgendem Umfang statt:
  - Osterferien 2 Wochen
  - Sommerferien 3 Wochen, entsprechend der Ferienöffnungszeiten im „Hort Löwenzahn“
  - Herbstferien 2 Wochen
- (4) Betreuungszeiten während der Ferien: 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (5) In den Ferien erfolgt kein öffentlicher Schülertransport zur Schule/Offenen Ganztagschule.

### **§ 5 Benutzungsgebühren**

Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Satzung der Stadt Glinde über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Einrichtung "Offene Ganztagschule in der Grundschule Wiesenfeld" in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 6 Anmeldung**

- (1) Die Teilnahme am außerschulischen Angebot der Offenen Ganztagschule ist freiwillig.
- (2) Die Anmeldung der Schüler/innen zum Besuch der Offenen Ganztagschule erfolgt durch die Erziehungs-/Personensorgeberechtigten schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordrucks, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Die Anmeldung wird hierdurch verbindlich. Die Anmeldung läuft ohne vorherige Kündigung bis zum Ende des Schulhalbjahres bzw. Schuljahres.
- (3) Die Anmeldung erfolgt grundsätzlich zum Schuljahresbeginn (01. August) bzw. Schulhalbjahresbeginn (01. Februar).
- (4) Eine Anmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein Zuzug sein oder die Aufnahme einer Berufstätigkeit.
- (5) Die Anmeldung für die Ferienbetreuung erfolgt gesondert mit dem dafür vorgesehenen Vordruck, der als Anlage dieser Satzung beigefügt ist. Die Schüler/innen müssen bis spätestens einen Monat vor Beginn der Ferienbetreuung angemeldet werden.

### **§ 7 Abmeldung**

- (1) Eine Abmeldung während des laufenden Schulhalbjahres ist nur bei Vorliegen wichtiger Gründe möglich. Ein wichtiger Grund kann z.B. ein Wohnortwechsel sein. Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Träger der Einrichtung. Die Abmeldefrist beträgt vier Wochen zum Monatsende.
- (2) Eine Abmeldung, unter Angabe der Gründe, muss schriftlich erfolgen.

### **§ 8 Ausschluss vom Besuch der Offenen Ganztagschule**

Eine Schülerin/ein Schüler kann vom Besuch der Offenen Ganztagschule in folgenden Fällen ausgeschlossen werden:

- a) Bei einem schweren oder wiederholten Fehlverhalten der Schülerin/des Schülers.
- b) Wenn die Schülerin/der Schüler den Anordnungen der Betreuerin/des Betreuers bzw. der Kursleiterin/des Kursleiters wiederholt zuwiderhandelt.
- c) Gemäß § 6 der Gebührensatzung.

### **§ 9 Schulhalbjahre**

Schuljahre im Sinne dieser Richtlinie sind die Zeiträume:

- 1. August bis zum 31. Januar des Folgejahres
- 1. Februar bis zum 31. Juli

### **§ 10 Datenverarbeitung**

- (1) Die Stadt Glinde wird im Rahmen dieser Satzung personenbezogene Daten gemäß § 13 i.V.m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 Landesdatenschutzgesetz vom 09.02.2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 169) in der jeweils geltenden Fassung nutzen und verarbeiten.
- (2) Zur Ermittlung der Daten der Anmeldung sowie des Betreuungsumfanges im Rahmen dieser Satzung ist die Erhebung folgender personenbezogener Daten durch die Stadt Glinde zulässig:
  - a) Name und Vorname der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
  - b) Anschrift der Erziehungsberechtigten/Personensorgeberechtigten
  - c) Name und Vorname des zu betreuenden Kindes
  - d) Geburtsdatum des zu betreuenden Kindes

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Anmeldung sowie der Festlegung des Betreuungsumfanges nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Daten werden in einer EDV-Anlage gespeichert. Die Daten über die Ermittlung des Betreuungsumfanges werden an die Grundschule Wiesenfeld weitergeleitet.

Folgende Daten werden zusätzlich erhoben:

- e) Klassenstufe des zu betreuenden Kindes
  - f) Betreuungsumfang.
- (3) Die personenbezogenen Daten nach Abs. 2 werden mit dem Anmeldevordruck (§ 6 Abs. 2 und 5) zur Erfassung erhoben.
  - (4) Die Löschung der bei der Stadt Glinde zu diesem Zweck gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt nach Beendigung des Besuchs der Offenen Ganztagschule.

**In Kraft getreten mit Wirkung zum 01.08.2015**  
**Erste Änderung vom 04.07.2016 mit Wirkung ab dem 01.08.2016**  
**Zweite Änderung vom 03.07.2017 mit Wirkung ab dem 01.09.2017**